

**Ansprache anläßlich der Enthüllung des Gedenksteins für die Verfolgten
der NS-Militärjustiz in der Gedenkstätte Buchenwald am 15.5.2001**

Sehr geehrte Damen und Herren –

was legitimiert mein Hiersein, was legitimiert mich, zu einem solchen Anlaß zu sprechen?

Der Umstand, daß ich dazu eingeladen worden bin, sicherlich. Aber was darüber hinaus? Das ist ja eine Frage, die sich derjenige stellt, der eingeladen wird, und sich fragt, wer er denn sei, diese Einladung anzunehmen – und vor allem: als wer er spreche.

Als Angehöriger der Generation der kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Geborenen? Mein Vater war kein Kriegsdienstverweigerer. Er war Kriegsfreiwilliger im Ersten Weltkrieg. Er wurde verwundet, sein einer Ellenbogen war zerschossen. Er meldete sich nach seiner Genesung zur Luftwaffe und wurde Beobachter in einem Flugzeug. Das Flugzeug wurde beschossen, der Pilot verlor die Nerven, mein Vater konnte wegen seines verkrüppelten Ellenbogens den Steuerknüppel nicht greifen. Das Flugzeug stürzte ab, dabei wurde das eine Bein meines Vaters zerschmettert. Es folgte ein langer Lazarettaufenthalt; die Familienlegende spricht von einer beginnenden Morphinabhängigkeit und einem quälenden Selbstentzug. Mein Vater ging seitdem am Stock. Immer wieder überschwemmten in der Wunde verkapselte Streptokokken seinen Organismus, führten zu lebensbedrohlichen Fieberschüben, bei denen er manchmal nicht mehr bei Verstand war. Einmal, so ist mir erzählt worden, kam er in einem solchen Zustand nachts in mein Kinderzimmer und zerbrach auf einem Regal angeordnete Spielsachen – eins nach dem andern. Am Überfall auf Polen beteiligte er sich – noch einmal freiwillig, wie ich annehme, denn er war über 40, schwerbeschädigt, als Unternehmer eigentlich unabhkömmlich. Auch seine Söhne, meine Halbbrüder, waren keine Kriegsdienstverweigerer. Für den einen, den jüngsten, stellte sich die

Frage nicht. Er starb während des Kriegs an Kinderlähmung. Ob für die anderen beiden ein solcher Entschluß auch nur im Bereich des Denkmöglichen gelegen hätte, bezweifle ich. Der älteste fiel gleich zu Beginn des Überfalls auf die Sowjetunion. Wie die Familienlegende berichtet, war ihm von einem betrunkenen Offizier befohlen worden, ein noch von Soldaten der Roten Armee gehaltenes Haus anzugreifen. Er erhielt einen Bauchschuß und starb lange auf der Straße vor dem Haus. Der dritte meldete sich in den letzten Kriegswochen freiwillig zur Front. Als letzter überlebender Sohn hätte er nicht an die Front gehen müssen, der Dienst an der FLAK hätte es getan, aber er wollte. Vielleicht wollte er nicht hinter dem Vater zurückstehen, der dreimal für Deutschland an die Front gewollt hatte, zweimal ohne zu müssen. Er fiel am 1. März 1945. Sein – mein – Vater hatte ihn nicht von seinem Entschluß abgebracht, ihm auch nichts untersagt – im Gegenteil. Er solle später nicht als Drückeberger dastehen.

Mein Vater ist gestorben, als ich sieben Jahre alt war. Ich hatte keine Gelegenheit, mit ihm über all das – und mehr – zu sprechen. Ich habe davon als Kind das gehört, was meine Mutter erzählen konnte, und die letzte Geschichte habe ich damals gar nicht verstehen können: Warum hat mein Vater dem letzten nicht verboten, sich an die Front zu melden? Hätte er, hätte ich noch einen Bruder. So hatte ich nur die Fotos vor mir, die die meisten meiner Generation kennen: Silberrahmen, darin Bilder von jungen Männern in Uniform.

Ich habe diesen klassischen Bestandteil der Nachkriegsinterieurs an prominenter literarischer Stelle wiedergefunden, in Arno Schmidts Roman „Das steinerne Herz“, geschrieben 1956, wird so ein Foto betrachtet: „Auf dem Tisch das Foto ihres gefallenen Bruders, ‚Leutnant Hübner‘, mit fescher Schirmmütze, martialisch geblähten Breeches, der Pistole im Ledergurt, um den ehrenvollen Beruf eines von der Tötung Anderer lebenden Mannes zu bezeichnen. Auf der schwächtigen Brust der beliebte Aar, der schwer am knickebeinigen Kreuz trug: um keinerlei Irrtum aufkommen zu lassen, wessen Narr der Herr Hübner gewesen war.“ An wen mag der Autor gedacht haben, als der dieses Bild beschrieb?

An den Bruder seiner Frau, dem er den fünf Jahre zuvor geschriebenen Roman „Schwarze Spiegel“, der in einem nach dem Dritten Weltkrieg menschenleeren Norddeutschland spielt, gewidmet hatte?: „Wissen Sie : dieses Buch ist für / Werner Murawski; / geboren den 29.11.1924/ in Wiesa bei Greiffenberg am Gebirge; / gefallen am 17.11.43 vor Smolensk; / wie unschwer zu errechnen / noch nicht 19 Jahr alt. Und er / der einzige Bruder meiner Frau, / der Letzte, / mit dem zusammen ich jung war“ – oder war es der Blick auf das im Nachlaß erhaltene Foto, das ihn selber zeigte, mit fescher Schirmmütze, auf der Brust den Adler mit Hakenkreuz?

Was fällt dem Literaturwissenschaftler, was fällt mir als Literaturwissenschaftler noch auf? Als Schmidt in einer Erzählung auf die Schriftsteller der deutschen Nachkriegsgegenwart zu sprechen kommt, erwähnt er Alfred Andersch – so: „Zur jungen Weimarer Zeit scharf links wie ich. Bei Hitler untergetaucht in die Scheißgroßindustrie: wie ich. Soldat und Kriegsgefangener: wie ich! Nach 45 deutscher Schriftsteller: wie ich!“ – und erwähnt nicht, wo die gezogene Parallele keine war. Andersch war 1933 drei Monate lang in Dachau inhaftiert gewesen und desertierte 1944 aus der Deutschen Wehrmacht. So eindeutig Schmidts Haltung zu NS-Staat und Militär nach 1945 war – viel prononcierter in seiner Ablehnung des letzteren als Andersch – so sehr hat er das Thema der Desertion doch von sich geschoben, als wäre es merkwürdig heikel. - Hartmut von Hentig hat in einem Fernseh-Interview gesagt, daß er, wäre er als als Soldat vor die Frage gestellt worden, ob er sich nicht durch Desertion dem Kriegsdienst entziehen wolle, sich dazu wohl nie entschieden hätte. Es hätte seinem damaligen Gefühl für Kameradschaft nicht entsprochen. Nicht diese Haltung irritiere ihn retrospektiv, wohl aber irritiere ihn der Umstand, daß die *bloße Möglichkeit* der Desertion ihm nie in den Sinn gekommen sei.

Als Sohn und Bruder von Kriegsfreiwilligen habe ich den Kriegsdienst verweigert. Was immer die Zukunft diesbezüglich brächte, ich begehrte nicht schuld daran zu sein; mehr war es wohl nicht. Gewiß, der tägliche Tagesschau-Bericht aus Vietnam kam dazu und eine Art

existentiellen Pazifismus', der sich fast weniger aus dem „Nie wieder!“ der 50er Jahre als aus dem Achtzehnten Jahrhundert herleitete, wie etwa zu finden bei Voltaire: „Candide“ – heißt es über den soeben zum Militärdienst Gepreßten – „war völlig verwirrt und vermochte noch nicht recht zu fassen, wie er zum Helden geworden war. An einem schönen Frühlingstage kam er auf die Idee, einen Spaziergang zu machen, und so wanderte er immer der Nase nach, in der Meinung, es sei ein Vorrecht der Gattung Mensch wie der Gattung Tier, sich seiner Beine nach Belieben bedienen zu dürfen. Er hatte noch keine zwei Meilen zurückgelegt, als er von vier anderen, sechs Fuß großen Helden eingeholt, gefesselt und ins Gefängnis abgeführt wurde. Vor Gericht wurde er gefragt, was er vorzöge: sechsendreißigmal vor dem ganzen Regiment Speißruten zu laufen oder ein Dutzend Bleikugeln auf einmal in den Schädel gejagt zu bekommen. Da hatte er nun gut reden von der Freiheit des Willens und daß er weder das eine noch das andere wolle – er mußte wählen: Und so entschloß er sich kraft der Gottesgabe, die man ‚Freiheit‘ nennt, lieber sechsendreißigmal Speißruten zu laufen. Zwei von diesen Läufen hielt er aus.“

Der pazifistische Affekt konnte sich mit derartigen Bildern gut verbinden, denn in solchen Texten des Achtzehnten Jahrhunderts stoßen wir in der Regel auf Armeen, die für die territorialen Marotten absolutistischer Herrscher – ein paar Quadratmeilen Schnee in Kanada, wie es auch im „Candide“ heißt – verbluten müssen. Allenfalls verklärte man jene Kriege, in denen man nur das sehen wollte, als was die, die sie führten, wollten, daß sie gesehen würden: Befreiungskriege, und deren spezifische Brutalitäten wir gerne übersahen. An die Stelle der sogenannten Kabinettskriege waren ja bereits im Übergang vom Achtzehnten zum Neunzehnten Jahrhundert jene Gemeinschaftskriege getreten, in denen es eine viel größere Nähe der Armeen und der Gemeinschaften, in deren Namen sie marschierten, gab, und „Befreiungskriege“ nannte man ja bereits die zum nationalen Gemeinschaftskrieg tendierenden militärischen Unternehmungen gegen die napoleonische Besatzung nebst Einsatz paramilitärischer Banden und was dazugehört: wer weiß eigentlich noch, daß das

Eiserne Kreuz zuerst vom preußischen König auf dem Rand einer Denkschrift Gneisenaus als Auszeichnung für Guerillakämpfer nach spanischem Vorbild entworfen wurde?

Die Gemeinschaftskriege beruhen wesentlich auf dem Affekt des Patriotismus. Und der ist ebenso Voraussetzung wie Produkt kämpfender Volksgemeinschaften. Der Patriotismus verhält sich antagonistisch zu jener Auffassung des Verhältnisses von Bürger und Staat, wie es nachabsolutistisch von Denkern des Achtzehnten Jahrhunderts entworfen wird. Ich zitiere aus einem vor zweihundert Jahren unweit von hier, in Oßmannstedt, geschriebenen Buch: „Man wird nicht Mensch, um Bürger zu sein, sondern man wird Bürger, damit man Mensch sein könne, d.i. damit man alles das sichrer und besser sein und werden könne, was der Mensch, seinen Naturanlagen nach, sein und werden soll. Der Mensch ist also nicht, wie man gemeiniglich zu glauben scheint, dem Bürger, sondern der Bürger dem Menschen untergeordnet. Hingegen steht die Pflicht des Bürgers gegen den Staat, und des Staates gegen den Bürger in genauem Gleichgewicht. Sobald meine Voreltern Bürger von Cyrene wurden, übernahm diese Stadt die Pflicht, sie und ihre Nachkommen bei ihren wesentlichsten Menschenrechten und bei ihrem Eigentum zu schützen, und wir sind ihr für die Erfüllung dieser ihrer Pflicht keinen Dank schuldig; wir übernehmen dagegen die Leistung der Bürgerpflichten gegen sie, und sie ist uns eben so wenig Dank dafür schuldig; jeder Teil tat, was ihm oblag. Der Vertrag aber, den wir darüber mit einander eingingen, war nichts weniger als unbedinget. Cyrene versprach uns zu schützen in so fern sie es könnte; denn gegen den großen König oder eine andere überlegene Macht vermag sie nichts. Wir hingegen behielten uns das Recht vor, mit allem, was unser ist auszuwandern, falls wir unter einem andern Schutze sicherer und glücklicher leben zu können vermeinen würden; ein Vorbehalt, der überhaupt zu unsrer Sicherheit nötig ist, weil zwar Cyrene uns zu Erfüllung unsrer Pflichten mit Gewalt anhalten kann, wir hingegen nicht vermögend sind, sie hinwieder zu dem, was sie uns schuldig ist, zu zwingen. Was mich selbst persönlich betrifft, so sehe ich meine Menschheit, oder, was mir ebendasselbe ist, meine Weltbürgerschaft, für mein Höchstes und

Alles an. (...) Meine guten Dienste, glaube ich, mit gehöriger Einschränkung, jeder besonderen Gesellschaft, deren Schutz ich genieße, so wie allen Menschen mit denen ich lebe, schuldig zu sein. Träte jemals ein besonderer Fall ein, wo ich meinem Vaterlande nützlich sein könnte, so würde ich mich schon als Weltbürger dazu verbunden halten, in so fern nicht etwa eine höhere Pflicht, z.B. *nicht unrecht zu tun*, dabei ins Gedränge käme. Denn wenn etwa den Cyrenern einmal die Lust ankäme, Sizilien zu erobern, so würde ich mich eben so wenig schuldig glauben, ihnen meinen Kopf oder Arm, oder auch nur eine Drachme aus meinem Beutel dafür herzugeben, als ihnen den Mond erobern zu helfen.“ Die Antithese zu dieser Haltung ist: right or wrong – my country.

Es geht in dem Zitat nicht um die Haltung zum Krieg – von ‚dem‘ Krieg ist gar nicht die Rede – sondern von Bürgerrechten und –pflichten, nebst einem Hinweis, wann diese einer besonderen Strapaze unterliegen: im Krieg. Die hier vertretene Auffassung von Bürgerrechten und –pflichten geht von zwei Grundfreiheiten aus, die durch kein Gesetz und keine Maßnahme eingeschränkt werden dürfen: die Freizügigkeit und die Gewissensfreiheit. Sind die gewährleistet, darf das Gemeinwesen von seinem Bürger verlangen, daß er seinen Beitrag dazu leiste, daß das Gemeinwesen seine Verpflichtung ihm gegenüber auch erfüllen könne. Diesem werden dabei durchaus gewisse Zwangsrechte eingeräumt – immer vorausgesetzt, der Bürger könne das Land oder dessen Armee jederzeit verlassen.

In Gesetzen regelt ein Gemeinwesen nicht nur diesen oder jenen Aspekt des Zusammenlebens, sondern entwirft damit immer auch ein Stück weit ein Bild von sich selbst. Dies gilt insbesondere dort, wo das Gemeinwesen sein Verhältnis zu den Menschen regelt, die im Zweifelsfalle seine Grenzen verteidigen sollen. Die oben zitierte Position steht historisch zwischen den Gesellschaften, die sich Armeen aus Dienstverpflichteten hielten, die keinen Bürger-, sondern nur Soldatenstatus hatten, und jenen modernen Massenheeren, die Militärdienst als Ehrendienst an der Gemeinschaft verstehen. „Wehrdienst ist Ehrendienst am deutschen Volk“ lautete der § 1 des Wehrgesetzes während der NS-Zeit, und es ist kein

spezifisch nationalsozialistischer Gedanke, der so formuliert wird. Aus diesem Geiste heraus, ist bereits die vorsorgliche Verweigerung des Kriegsdienstes und nicht erst die Desertion Fahnenflucht: „Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Dienst in der Wehrmacht dauernd zu entziehen oder die Auflösung des Dienstverhältnisses zu erreichen, seine Truppe oder Dienststelle verläßt oder ihnen fernbleibt, wird wegen Fahnenflucht bestraft.“ Während eine Richtlinie aus dem Jahre 1940 für Fahnenflucht generell durchaus unterschiedliche Möglichkeiten der Strafzumessung vorsieht, so heißt es doch ausdrücklich, die Todesstrafe sei „geboten, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat“ – nicht also steht eine Handlung vor Gericht, sondern ein Motiv. Dieses Motiv kann fast immer unterstellt werden, nur dem nicht, der gleich zur anderen Seite überläuft und die Waffen gegen die Armee kehrt, aus der er desertiert ist. Denn sich einem Kriegsdienst zu entziehen, heißt doch fast stets beides: in diesem Krieg nicht töten *und* nicht sterben zu wollen. Das vielzitierte Wort Hitlers aus „Mein Kampf“ wendet diesen Gedanken ins Terroristische: „Es muß der Deserteur wissen, daß seine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front *kann* man sterben, als Deserteur *muß* man sterben.“

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat einen Schritt zurück in Richtung der Aufklärung getan. In ihm wird das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zum Grundrecht und steht damit über der Institution der Bundeswehr. Damit hat die Bundesrepublik –anders als die DDR das tat - ein Bild von sich selbst entworfen, das in gewolltem und wirklichem Kontrast zur diesbezüglichen Rechtsauffassung und Rechtsprechung des NS-Staates steht. Und doch gibt es, 56 Jahre nach der Kapitulation Deutschlands, immer noch ein sonderbar uneindeutiges Verhältnis zu den Opfern der nationalsozialistischen Militärjustiz. Einerseits hat der Bundestag vor vier Jahren endlich festgestellt, daß der „Zweite Weltkrieg (...) ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen“ war, und ein Jahr später das „Gesetz zur Aufhebung der NS-Unrechtsurteile“ verabschiedet. mit dem unzählige Urteile der NS-Justiz explizit aufgehoben worden sind,

nicht aber die Verurteilungen der Deserteure aus der Deutschen Wehrmacht. Hier gilt, Sie wissen es alle, der Grundsatz der Einzelfallprüfung. Warum ist das so?

Zugrunde liegt die klassische Unterscheidung des *ius ad bellum* und des *ius in bello*, also die Unterscheidung, *ob* ein Krieg gerechtfertigt ist von dem, was *in* einem Krieg gerechtfertigt ist. Der Abgeordnete des Deutschen Bundestages Norbert Geis hat dies in der Debatte vom 16.3.1995 folgendermaßen ausgeführt: „Wenn wir es zum Prinzip erheben würden, daß sich grundsätzlich dann, wenn ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg von einem Volk ausgeht, die Soldaten aus dem jeweiligen Heer entfernen können, sie Fahnenflucht begehen können, dann würde dieses Prinzip schon im folgenden Fall einer schweren Erschütterung unterzogen, nämlich beispielsweise dann, wenn ein Soldat aus Feigheit und nicht aus Widerstandsgründen die Truppe verläßt und sie dadurch in Bedrängnis, in Todesgefahr bringt und viele ihr Leben lassen müssen. Ein solches Verhalten ist doch unabhängig davon, ob sich die Truppe in einem Angriffs- oder Verteidigungskrieg befindet, immer nicht legitim, immer verwerflich.“

Es ist so, daß die Entscheidung, eine Truppe, die einen verbrecherischen Krieg führt, zu verlassen, Konsequenzen haben kann für die, die das nicht tun. Das hat die Entscheidung aber ganz unabhängig von der Motivation, und sie hätte, was Leib und Leben der Nicht-Deserteure anlangt, weit größere, wenn der Deserteur zur feindlichen Truppe überliefe – wie gesagt, die einzige Geste, mit der er beweisen könnte, daß es ihm auf sein eigenes Leben nicht ankommt. Aber werden wir nicht spitzfindig. Wir werden auch nicht leugnen, daß sich Armeen gegen Desertionen so gut es eben geht schützen müssen. Nur ein wirklich konsequenter Pazifist hat das Recht, sich mit diesem Problem nicht auseinanderzusetzen, und ich finde es schwierig, hier, an einem Ort, der von Menschen, die Angehörige einer Armee waren und Uniformen trugen, befreit worden ist, ein radikaler Pazifist sein zu wollen. Es gibt Kriege, in denen das *ius ad bellum* außer Frage steht, und auch diese Kriege sind für die, die sie führen sollen, die ihr Leben aufs Spiel setzen müssen, ungeheure Zumutungen. Und so werden Armeen, welcher Art auch immer, nicht tatenlos zusehen, wenn ihnen die Soldaten weglaufen. Nur eben aus

diesem Umstand die *pauschale Rechtsvermutung*, denn um nichts anderes handelt es sich, abzuleiten gegenüber einer Justiz, die über Menschen zu urteilen hatte, die sich, aus welchen Gründen auch immer, einem verbrecherischen Kriege entzogen, einem Krieg, der nicht nur gemäß dem *ius ad bellum* verbrecherisch war, sondern an vielen Orten der Front und des besetzten Hinterlands auch gemäß dem *ius in bello* kriegs- und völkerrechtswidrig geführt wurde, und das nicht zufällig, sondern als Teil der so seitens nicht nur der politischen sondern auch der militärischen Führung vorgenommenen Kriegsplanung, von Gerichten, die, ich verwende die Worte von Hans-Jochen Vogel, sich „in den Dienst der nationalsozialistischen Ziele gestellt“ hatten, bedeutet die anhaltende Weigerung, den besonderen, in seiner verbrecherischen Zielsetzung und Durchführung einzigartigen Charakter des nationalsozialistischen Krieges erkennen zu wollen. Das Schreckliche an dieser Weigerung ist, daß in ihr – gewollt oder ungewollt – ein Stück Kontinuitätsbegehren steckt: als gäbe es einen Bereich, der und in dem man gleichsam unberührt vom Verbrecherischen des Regimes geblieben wäre, der also auch retrospektiv unter Absehung von allem, was man in den letzten 56 Jahren zur Kenntnis zu nehmen genötigt gewesen ist, beurteilt werden kann. Ein solcher Bereich wäre dann eben problemlos anschlufähig und ungebrochen zu Traditionsbildungszwecken zu verwenden. Glücklicherweise stehen solche Auffassungen mittlerweile im Widerspruch zum Traditionserlaß der Bundeswehr.

Daß das Recht auf Kriegsdienstverweigerung in unserer Verfassung verankert worden ist, heißt doch unter anderem, *daß nach unserer Rechtsauffassung eine Strafverfolgung der Desertion nur deshalb rechtens ist, weil die Bürger der Bundesrepublik das Recht haben, den Dienst mit der Waffe gar nicht erst anzutreten*. Es gibt also keine Rechtskontinuität zwischen den Paragraphen, mit denen früher Fahnenflucht mit Strafe bedroht wurde, und den – eben nicht „entsprechenden“ – im heutigen Recht. Insofern ist es irreführend, wenn der Bundestag von „der Verurteilung zu Grunde liegende(n) Handlung (, die) auch heute noch Unrecht ist“

spricht und damit die sogenannte Fahnenflucht meint. Sie steht heute in einem gänzlich gewandelten Rechtskontext.

Es ist darum *nicht rechtens*, überlebenden Opfern der NS-Militärjustiz gegenüberzutreten und ihnen zu bedeuten: gleichgültig, wie die Motivation der *Institutionen* beschaffen war, die Dich und Deinesgleichen verfolgt haben, wir wollen jetzt erstmal über *Deine Motive* sprechen. Du hast versucht, Dich einem verbrecherischen Krieg und einer verbrecherischen Kriegführung zu entziehen – gewiß, das gilt objektiv, aber das soll uns nicht interessieren. Wir wollen wissen, ob der Widerstand gegen Regime und Heeresführung im Moment der Desertion auch Dein Hauptmotiv war – vielleicht wolltest Du ja auch nur Dein Leben retten!

Ja, vielleicht wollte er nur sein Leben retten. Nur. Wie schön wäre es gewesen, wenn der letzte meiner drei Halbbrüder auch nur sein Leben hätte retten wollen, anstatt es freiwillig einem verbrecherischen Regime in den letzten Wochen eines verbrecherischen Krieges zur Verfügung zu stellen.

Was die NS-Militärjustiz selber angeht, so sind da einmal die bekannten Zahlen der gefällten und vollstreckten Todesurteile zu berücksichtigen, aus denen bereits, vergleicht man sie mit denen aus anderen Armeen, ihre Funktion als Terrorinstrument deutlich wird. Denjenigen, die, wie Rupert Scholz in der bereits erwähnten Bundestagsdebatte, fürchten, ein Abgehen von der Frage nach der Einzelfallmotivation hin zu einer pauschalen Unrechtsvermutung werde „jeden Militär Richter als Unrechtstäter deklarieren“, muß bedeutet werden, daß hier ein Mißverständnis vorliegt, das jedenfalls Juristen nicht unterlaufen darf. Die potentielle Rechtmäßigkeit von Urteilen ergibt sich aus ihrer Verfahrenssicherheit. Nur wenn diese gegeben ist, kann in einer Einzelfallprüfung über die Rechtmäßigkeit dieses oder jenes Urteils diskutiert werden. Wo solche Verfahrenssicherheit prinzipiell nicht, sondern allenfalls im Einzelfall gegeben war, verfällt auch der Einzelfall der Gesamtbeurteilung: wo im Blick aufs Ganze nur zufälligerweise Recht gesprochen wurde, wurde nirgendwo Recht gesprochen.

Und schließlich ist noch einmal in Erinnerung zu rufen, was jeder weiß, woraus aber kaum je die notwendigen Konsequenzen gezogen wurden. Ich meine den Eid, der die Soldaten der Wehrmacht an die Person Hitlers band. Die Armee der Weimarer Republik war auf die Verfassung vereidigt. 1933 wurde diese auf eine Rechtsordnung orientierte Eidesformel abgelöst durch den Schwur „auf Volk und Vaterland“. Ab 1934 wurden die Soldaten der Wehrmacht – und zwar bekanntlich auf Initiative der Wehrmachtsführung - direkt auf „den Führer“, also *die Person Hitlers* vereidigt. Eine solche Eidesformel war in der Militärgeschichte ein absolutes Novum. Armeen werden nie auf Personen vereidigt, sondern nur auf Institutionen. Wenn eine Armee einem König einen Eid leistet, so gilt der nicht der individuellen Person, sondern der Krone und geht, im Falle des Todes, auf den Nachfolger über: „Der König ist tot, es lebe der König.“ Der „Führer“ war keine Institution der Weimarer Verfassung und wurde auch später keine Verfassungsinstitution. „Führer“ war nichts weiter als ein rechtlich bedeutungsloser Ziernamen Hitlers. Mit der Vereidigung auf ihn als Oberbefehlshaber ohne Verfassungsrang wurde die Deutsche Wehrmacht insgesamt delegitimiert. Sie wurde gleichsam in großem Stile privatisiert. Der Eid auf den „Führer“ sollte alle anderen Loyalitäten – nicht nur die zur Verfassung, sondern auch die „Volk und Vaterland“ gegenüber (siehe den sogenannten „Nero-Befehl“) – ablösen. *Eine personale Gefolgschaftsbeziehung kann aber nie ein Rechtsverhältnis begründen.* Wer die Wehrmacht verließ – aus was für Gründen auch immer – legte ebensowenig ein justiziables Verhalten an den Tag wie derjenige, der eine beliebige andere Gruppierung verläßt, die sich auf einen Anführer eingeschworen hat. Wenn man hier genötigt ist, eine ganze Armee mit einer Bande zu vergleichen, so einzig aus dem Grunde, weil die Führung dieser Armee freiwillig die Rechtsförmigkeit dieser Institution im Zentrum erschüttert hat. Allein dies müßte zu der Erkenntnis führen, daß die Verweigerung des Dienstes in dieser Armee, in welcher Form und aus welchen Motiven sie erfolgte, gar nicht justiziablel gewesen ist, bzw. daß die Maßnahmen gegen Kriegsdienstverweigerer welcher Art auch immer, die justizförmig auftraten, nichts

weiter waren als Disziplinarmaßnahmen innerhalb oder zur Unterstützung einer gemäß der Auffassung ihrer eigenen Führung außerhalb von Recht und traditioneller militärischer Ordnung operierenden Organisation.

So müßte man dort argumentieren, wo es – aus was für Gründen auch immer – Menschen schwerfällt, einfach ihren Respekt denjenigen gegenüber zu bezeugen, die Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz wurden, weil sie den Kriegsdienst verweigerten und einem verbrecherischen Regime nicht mehr dienen wollten. Diesen Respekt zu bezeugen sind wir hier. Der Wunsch, ihn vor dem Hintergrund einer restituierten und gründlich gewandelten Rechtsordnung zu bezeugen, den Überlebenden gegenüber wie den Toten, ist die einzige Legitimation für den, der hier spricht.

Quelle: <http://www.eak-online.de/gedenkveranstaltung>